

Turn- und Spielvereinigung Drevenack 1968 e.V.

Satzung vom 25.03.2011

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 12. Juni 1968 in Drevenack gegründete Verein führt den Namen Turn- und Spielvereinigung Drevenack 1968 e.V. Der Verein TuS Drevenack hat seinen Sitz in Hünxe-Drevenack. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wesel eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe unter Einbeziehung der Heimat- und Kulturpflege sowie des Natur- und Umweltschutzes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium (geschäftsführender Vorstand).
3. Die Mitgliedschaft ist möglich als
 - a) Vollmitglied, d.h. als ordentliches, im Vereinsgeschehen mitbestimmendes Mitglied nach Eintritt der Volljährigkeit.
 - b) Jungdliches Mitglied bis zum Eintritt der Volljährigkeit.
 - c) Mitgliedschaft juristischer Personen.
 - d) Passives förderndes Mitglied.
 Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an sowie die Satzungen, Spiel- und Sportordnungen der Sportverbände, denen der Verein angegliedert ist.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes, desgleichen bei der Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum **30.06.** und **31.12.** eines jeden Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss **spätestens 6 Wochen** vorher bei dem Präsidenten (1. Vorsitzenden) seinen Stellvertretern oder dem Schatzmeister eingegangen sein.
3. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins, bei Nichtzahlung der Beiträge u.s.w. kann ein Mitglied durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung des Präsidiums ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und der Abteilungsvorstand zu hören. Gegen den Beschluss des Präsidiums ist ein Einspruch möglich, der innerhalb von 4 Wochen seit schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses bei dem Präsidenten oder seinen Stellvertretern eingegangen sein muss. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium endgültig.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge werden zu Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres fällig. Ferner können die Mitgliederversammlung oder die jeweiligen Abteilungsversammlungen Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für korporative Mitgliedschaften setzt das Präsidium für jeden Einzelfall gesondert fest. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für Mitglieder, die sich noch in der Ausbildung befinden, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende soll ein günstigerer Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden. Mit Vollendung des 25. Lebensjahres ist jedes Mitglied

- grundsätzlich verpflichtet, den vollen Beitrag zu zahlen; Ausnahmen sind nur durch einen Antrag an das Präsidium möglich, das über diesen Antrag auch endgültig entscheidet.
2. Jede Abteilung des Vereins muss durch das Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder in die Lage versetzt werden, die geplante sportliche Aktivität selbst zu finanzieren. Die Abteilungen führen ihre Vorplanungen in Zusammenarbeit mit dem Präsidium sorgfältig durch, damit der Mitgliederversammlung ein Haushalt mit vertretbarem Beitragssatz vorgelegt werden kann.
3. Über den kostendeckenden Abteilungsanteil der Beiträge hinaus muss dem Präsidium die Möglichkeit gegeben sein, Schwerpunkte sportlicher Arbeit zu setzen oder Rücklagen für die Erweiterung des sportlichen Angebots im Verein vorzunehmen.
Abteilungsübergreifende Aufgaben sind ebenfalls durch das Beitragsaufkommen zu finanzieren.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom **vollendeten 16. Lebensjahr** an.
Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und den Abteilungsversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
2. Als Präsidiumsmitglieder sind sowohl Vollmitglieder als auch passive Mitglieder wählbar.
3. Juristische Personen (§ 2 Ziff. 1 der Satzung) haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Sie können auch kein Vorstandsamt bekleiden.

§ 6 Maßregelungen

Das Präsidium kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vereinsorgans verstoßen, nach vorheriger Anhörung der betroffenen Mitglieder folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Das Verfahren richtet sich nach den in dieser Satzung geregelten Bestimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 7 Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand (Präsidium)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr, möglichst im 1. Halbjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand (Präsidium)
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidium beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium durch Veröffentlichung in den „TuS-Nachrichten“ oder durch schriftliche Einladung oder durch öffentliche Bekanntmachungen in folgenden Zeitungen:
 - Neue Rhein Zeitung (Ausgaben Wesel und Dinslaken)
 - Rheinische Post (Ausgaben Wesel und Dinslaken)
 Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens enthalten:
 - a) Bericht des Präsidiums (geschäftsführender Vorstand)
 - b) Berichte der Abteilungsleiter
 - c) Bericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Schatzmeisters
 - f) Entlastung des Präsidiums (geschäftsführender Vorstand)

- g) Neuwahlen: geschäftsführender Vorstand (Präsidium)
erweiterter Vorstand
- h) Neuwahl der Kassenprüfer
- i) Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren und
Haushaltsplan
- j) Beschlussfassung über Anträge
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der
erschiedenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der
anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei
Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von
Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
beschlossen werden.
- 5. Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind,
können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden,
wenn entsprechende Anträge spätestens 7 Tage vor der
Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Präsidenten oder
seinen Stellvertretern eingegangen sind oder die
Versammlung mit einfacher Mehrheit die Aufnahme dieser
Anträge in die Tagesordnung beschließt.
- 6. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Wenn nur
ein Kandidat vorgeschlagen ist, kann auf Beschluss der
Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit öffentlich
gewählt werden. Stimmzähler werden auf Vorschlag aus der
Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine
Niederschrift anzufertigen, die der Präsident oder Stellvertreter
und der Protokollführer zu unterschreiben haben.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand (Präsidium)

Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) setzt sich zusammen

- aus:
1. dem Präsidenten (1. Vorsitzender)
 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister

§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
(Präsidium)
2. dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
3. den Abteilungsleitern
4. weiteren Mitgliedern, denen das Präsidium besondere
Aufgaben in Verbindung mit den Interessen des Vereins
übertragen hat

Das Präsidium hat den erweiterten Vorstand mindestens einmal
jährlich einzuberufen unter Einhaltung der Fristen, die auch für die
Einberufung der Mitgliederversammlung gelten.

Der erweiterte Vorstand ist kein Beschlussorgan; er kann aber dem
Präsidium und der Mitgliederversammlung auf Antrag seiner Mitglieder
Empfehlungen erteilen; insoweit reicht die einfache Mehrheit der
anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstands aus.

§ 11 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium)

Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) ist für alle
Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem
anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Präsidium ist
ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen und aufzuheben.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der
Schatzmeister und die stellvertretenden Vorsitzenden.
Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und
außergerichtlich und ist jeweils zu zweit gemeinsam
vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein können sowohl die stellvertretenden
Vorsitzenden als auch der Schatzmeister den Präsidenten vertreten.

§ 12 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils getrennt mit der
Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der in § 9
aufgeführten Reihenfolge die Mitglieder des Präsidiums.
2. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses wird von
der Vereinsjugend auf 2 Jahre gewählt.

§ 13 Wahlperioden und Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes (Präsidiums)

1. Sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
werden für zwei Jahre gewählt.
2. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium)
haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen
der Abteilungen teilzunehmen.
3. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des
geschäftsführenden Vorstands kann das Präsidium einen
Vertreter bestellen. Die Bestellung gilt nur bis zur nächsten
Jahreshauptversammlung.
4. Das Präsidium tritt mindestens einmal monatlich zusammen.
5. Seine Sitzungen leiten der Präsident oder einer seiner
Stellvertreter.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen
Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss
des geschäftsführenden Vorstands gegründet. Mehrere
Sportarten können zu einer Abteilung zusammengefasst
werden.
2. Die Sportabteilungen des Vereins regeln die sportlichen
Aktivitäten innerhalb ihrer Abteilungen auf der Grundlage
der vorliegenden Satzung selbst. Dazu wählen die
stimmberechtigten Abteilungsmitglieder den
Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden
stimmberechtigten Abteilungsmitglieder.
 - Die Abteilungsvorstände bestehen aus
dem 1. Vorsitzenden (Abteilungsleiter)
 - einem Stellvertreter
3. Die Wahlversammlungen sind nach den Grundsätzen der
Vereinssatzung durchzuführen. Die
Abteilungsversammlungen sind mindestens einmal jährlich
durchzuführen; zu allen Abteilungsversammlungen ist der
geschäftsführende Vorstand (Präsidium) einzuladen:

Bei Abstimmungen haben die Mitglieder des geschäftsführenden
Vorstands (Präsidium) Stimmrecht.

§ 15 Vereinsjugend

1. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ist Mitglied
des erweiterten Vorstands.
2. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ist
zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
3. Zu allen Jugendversammlungen sind die Mitglieder des
geschäftsführenden Vorstands (Präsidium) einzuladen.

§ 16 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen, des
geschäftsführenden Vorstands sowie der Jugendversammlung sind
jeweils Protokolle anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der
Protokollführer zu unterzeichnen hat.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in
jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins
gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf
rechnerische Richtigkeit und Beachtung der Grundsätze ordentlicher
Buchführung. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung
einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung
der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters, sowie des
restlichen geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck
einberufenen „außerordentlichen Mitgliederversammlung“ mit einer
Mehrheit von mindestens 75 % der zum Zeitpunkt der Abstimmung
anwesenden Stimmberechtigten geschlossen werden. Das nach
Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation
verbleibende Vermögen wird steuerbegünstigten gemeinnützigen
Zwecken zugeführt.